

4025/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Genossen vom 16. April 1998, Nr. 4301/J, betreffend Kontrolle der Gefahrenguttransporte, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Europäische Union hat auf dem Gebiet des Gefahrgut - Beförderungsrechtes mehrere Richtlinien erlassen, die von Österreich als Mitgliedsstaat in das nationale Recht umzusetzen sind.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit soll dies durch ein Bundesgesetz erfolgen, welches das Gefahrgut - Beförderungsgesetz - Straße (GGSt) aus dem Jahr 1979 durch eine für alle Verkehrsträger geltende Regelung ersetzen soll.

Die Initiative dazu geht entsprechend der im Bundesministeriengesetz normierten Zuständigkeit vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr aus. Ich verweise daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4302/J durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

Zu 2.:

Auch hiezu verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4302/J durch den Herrn Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr.

Zu 3.:

Die Zollorgane sind bislang im Bereich der Grenzzollämter im Rahmen der Zollabfertigung zur Mitwirkung an der Vollziehung des GGSt berufen. Durch den Wegfall der Zollabfertigungen an der Grenze zu Deutschland und Italien werden keine Kontrollen von Zollorganen mehr durchgeführt. Im übrigen verweise ich hiezu auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4300/J durch den Herrn Bundesminister für Inneres.

Zu 4.:

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Regelung werden bei festgestellten Mängeln Sicherheitsorgane zur weiteren Bearbeitung herangezogen. Konkrete Daten liegen mir daher nicht vor.

Zu 5. bis 7.:

Die Befugnis, Anzeigen zu erstatten, liegt aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Gendarmerie, Polizei).

Aufgrund des zwischenzeitlich mit den beteiligten Ressorts, Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und Bundesministerium für Inneres erarbeiteten Gesetzesentwurfes, wird der Verbesserung der Effizienz insoferne Rechnung getragen, als geschulten Zollorganen alle Befugnisse der Organe der öffentlichen Sicherheit übertragen werden sollen. Durch diese Verbindung von Gefahrgutkontrollen mit Zollkontrollen werden erhebliche Synergieeffekte erwartet.

Zu 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen ist in allen Bereichen bemüht, Doppelgeleisigkeiten und aufwendige Verfahren hintanzuhalten. Im Bereich der Gefahrgutkontrollen wird dies durch Instruktionen durch rechtskundige Organe des Bundesministeriums für Inneres angestrebt.

Zu 9.:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

Anlage